OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at
DVR: 4011090

Geschäftszeichen: LVwG-551178/3/Py - 551183/2

Datum: Linz, 12. Dezember 2017

I M N A M E N D E R R E P U B L I K

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seinen nach der Geschäftsverteilung zuständigen Senat G (Vorsitzender: Mag. Weigl, Berichterin: Dr. Panny, Beisitzer: Hofrat Dipl.-Ing. Türkis) über die Beschwerden von 1. M H, 2. G G, 3. D G 4. D K 5. M K und 6. J P P, alle vertreten durch Dr. K H Rechtsanwalt Gesellschaft mbH, gegen Spruchpunkt B) des Bescheides der Agrarbehörde Oberösterreich vom 30. Juni 2017, GZ: LNOG-2016-373795/28-JF, betreffend Neuregelung der Weiderechte auf der H nach dem Oö. Einforstungsrechte-gesetz 2007 (Oö. ERG 2007)

zu Recht:

I. Den Beschwerden wird stattgegeben und der angefochtene Bescheid behoben.

II. Gegen dieses Erkenntnis ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I.1. Mit Bescheid der Agrarbehörde Oberösterreich (in der Folge: belangte Behörde) vom 30. Juni 2017, GZ: LNOG-2016-373795/28-JF, wurde unter Spruchpunkt B) „Neuregelung der Weiderechte“ gemäß §§ 7, 8, 10, 11, 32 und 37 Oö. Einforstungsrechtegesetz 2007 (Oö. ERG 2007) wie folgt entschieden:

„B) Neuregelung der Weiderechte

1. Einleitung des Verfahrens

Die Agrarbehörde Oberösterreich hat mit Bescheid vom 19. Juli 2013, LNO-310296/21-2013, das Verfahren zur Neuregelung der Weiderechte auf der H gemäß Regulierungserkenntnis Nr. 2735/Serv. vom 24. März 1873 und Nachtragserkenntnis Nr. 5300/Serv. vom 20. September 1875 eingeleitet.

2. Urkundliche Nutzungsberechtigungen

a) Mit Regulierungserkenntnis Nr. 2735/Serv. vom 24. März 1873 wurden auf den im Erkenntnis angeführten Grundstücken Weiderechte im Gesamtausmaß von 260 Stück erwachsenem Vieh und 69 Kälbern (ohne weitere Aufteilung dieser Zahl auf die einzelnen Weideberechtigten) für folgende 23 Liegenschaften reguliert:
W, B F;
K, P, K A;
G, B M;
Z, B L;
E, B P;
S, P I,
K, O W;
P, S J;
H, F J;
G, H A;
G, G M;
S, L A;
D, S B;
L, W A;
S, G S;
R, L R;
O, H T;
U, P K;
O, P M;
O, R V;
U, G P;
S, G F;
G, E M;

b) Als weidebelastete Liegenschaften sind die Waldungen des k.k. Religionsfondsgutes (heute Republik Österreich, Österreichische Bundesforste) und die den ‚J P´schen E' (heute A Güter- und Vermögensverwaltungs-GmbH, im Folgenden kurz als A bezeichnet) abgetretenen Waldungen angeführt. Weiters wurde ein wechselseitiges Weiderecht auf einer näher definierten Fläche der Gameringalm reguliert.

3. Neuregelung

a) Berechtigte Liegenschaften

- D (EZ. x GB L, Grundbuchsaufschrift ‚D'), D K
- O (EZ. x GB. L, urkundlich O), M K
- U (EZ x GB L, Grundbuchaufschrift ‚U'), D J G
- K, EZ. x KG R (urkundlich ‚G'), A B geb. x 1949
- S (EZ. x GB. R, urkundlich ‚S'), F U
- U (EZ. x GB. L, A G); Weide- und Anteilsrecht übertragen von L-gut mit Beschluss S 519-1943;
- P (EZ. x GB P, urkundlich P), M H
- Der halbe M-hof (EZ. x GB. L, urkundlich S im W), G G
- S (EZ. x GB. P, urkundlich ‚S'), J P P
- U (EZ. x GB. L (urkundlich ‚U'), A S
- O (EZ. x GB. L), A S

Mit der weiters an der AG H anteilsberechtigten Liegenschaft ‚G in Dorf', EZ. x GB L (E Ü) sind keine Weiderechte mehr verbunden.

b) Belastete Liegenschaften:

- A Güter- und Vermögensverwaltungs-GmbH: Grundstücke Nr. .x je KG. S am P.
- Republik Österreich (Österreichische Bundesforste): Grundstücke Nr. x sowie Teile der Grundstücke Nr. x und x je KG. S am P.

Die mit Weiderechten belasteten Grundstücke sind im Plan ‚Einforstungsbelastete Grundstücke' vom 19. Juni 2017 dargestellt.

c) Für die (einforstungsrechtlichen) Weiderechtsflächen der A und der Republik Österreich (Österreichische Bundesforste) wird das Ausmaß der urkundlichen Weidebedeckung (260 Stück erwachsenes Vieh und 69 Kälber = 277, 25 GVE) unter Berücksichtigung der Reduzierung der Weidebelastung auf den Grundstücken der A (siehe oben Abschnitt II.) wie folgt festgelegt:

- 96,04 GVE auf Grundstücken A
- 16,46 GVE auf Grundstücken ÖBF

d) Mit den Weiderechten ist als Nebenrecht das Recht der Errichtung von der Weidewirtschaft dienenden Almgebäuden auf den belasteten Grundstücken der A verbunden, sofern diese für die Ausübung einer zweckmäßigen Weidewirtschaft erforderlich sind. Den Anteilsberechtigten an der Agrargemeinschaft H steht für die der Weideausübung

dienenden Hütten das Recht zum Bezug von Bau- und Zeugholz für Almstall und Hütte sowie von Hagholz aus den belasteten Waldgrundstücken der A zu.

e) Das Grundstück Nr. 1079/1 sowie die im Orthophotoplan ‚Wald-Weideneuregelung ÖBF' vom 19. Juni 2017 in blauer Farbe dargestellten Teil der Grundstücke Nr. x und x (sämtliche GB. S am P) im Gesamtausmaß von rund 26,85 ha werden von den Weiderechten entlastet. Die gelb markierte Teilfläche des Grundstücks Nr. x wird als Reinweidefläche festgelegt und darf nur mit Bewilligung der Agrarbehörde gemäß § 5 Oö. Alm-und Kulturflächenschutzgesetz aufgeforstet werden.

f) Die Weidetiere können frühestens aufgetrieben werden:
   - auf die Niederalm: am 15. Mai eines jeden Jahres
   - auf die Hochalm: 15. Juni eines jeden Jahres

g) Die Weidetiere sind spätestens abzutreiben::
   - von der Niederalm: bei Eintritt der ungünstigen Witterung im Herbst
   - von der Hochalm: am ersten Wochenende im September

4. Wirksamkeit und Übergang in die neue Regulierung

Die durch diesen Bescheid nicht berührten Bestimmungen der Regulierungserkenntnisse Nr. 2735/Serv. vom 24. März 1873 und Nr. 5300/Serv. vom 20. September 1875 bleiben aufrecht. Die Verfügungen dieses Bescheides gelten ab dessen Rechtskraft.

5. Eintragung im Grundbuch

Die sich aus diesem Bescheid ergebenden Eintragungen im Grundbuch werden von der Agrarbehörde veranlasst.

6. Weitere Bescheidbestandteile:

Folgende in den vorhergehenden Punkten zitierten Unterlagen bilden einen Bestandteil dieses Bescheidabschnitts:
- Plan ‚Einforstungsbelastete Grundstücke' vom 19. Juni 2017
- Orthophotoplan ‚Wald-Weideneuregelung ÖBF vom 19. Juni 2017"

[Hervorhebungen nicht übernommen]

Begründend wird zusammengefasst ausgeführt, dass die Weiderechte nach dem ausdrücklichen Wortlaut des Regulierungserkenntnisses nicht mit der agrargemeinschaftlichen Liegenschaft, sondern mit den einzelnen Liegenschaften der Weideberechtigten verbunden sind. Es wurden daher die aktuellen weideberechtigten Liegenschaften festgestellt.

Die Ausübung der Weide durch die A auf ihren Eigenflächen ist nur möglich, wenn die (einforstungsrechtlichen) Weiderechte auf diesen Grundstücken nicht beschränkt werden (siehe Regulierungserkenntnis). Eine solche unzulässige Beschränkung liegt nach der Gutachtensergänzung vom 19. April 2017 jedenfalls

dann nicht vor, wenn die A maximal 23,28 GVE auftreibt. Dieser zulässige Auftrieb ergibt sich aus ihrem Anteilsrecht an der Agrargemeinschaft, aufgrund dessen die A die agrargemeinschaftlichen Flächen mit 23,28 GVE beweiden kann.

Im Verfahren sind keine Zweifel über die belasteten Grundstücke hervorgekommen. Über die Frage der Belastung des Grundstückes Nr. x in das Weiderechtsgebiet wurde Einvernehmen mit der A erzielt. Dieses Grundstück ist in der Urkunde nicht angeführt und stellt eine unlogische Enklave im belasteten Gebiet dar, sodass ein Redaktionsversehen bei der Abfassung der Urkunde nicht ausgeschlossen werden kann.

Es ist davon auszugehen, dass die Regulierungskommission die im Regulierungserkenntnis definierte Viehzahl (200 Stück erwachsenes Vieh und 69 Kälber) auf Basis der gesamten Almfläche, somit unter Einbeziehung auch der seinerzeitigen „Raumrechtsgründe“ bzw. heutigen Agrargemeinschaftsflächen, reguliert hat. Auch aus fachlicher Sicht ist auszuschließen, dass das Weidefutterangebot auf den Einforstungsflächen, d.h. ohne Agrargemeinschaftsgrundstücke, für 260 Stück erwachsenes Vieh und 69 Kälber nur annähernd ausgereicht hätte.

Als Berechnungsgrundlage für den Weidefutterbedarf ist die Umwandlung urkundlicher Tiergattungen in „Großvieheinheiten“ (GVE) als Vergleichswert zweckmäßig und üblich. Damit wird dem unterschiedlichen Futterbedarf der Tiergattungen Rechnung getragen und eine flexible Handhabung in Bezug auf den Auftrieb verschiedener Tiergattungen ermöglicht. Die im Regulierungserkenntnis definierten Viehzahlen entsprechen nach dem einschlägigen Umrechnungsschlüssel dem Wert von 277,25 GVE. Das Weidefutterangebot bzw. die Weiderechtsbelastung für 277,25 GVE verteilten sich zum Zeitpunkt der Regulierung gemäß der almfachlichen Stellungnahme vom 23. Jänner 2015 auf die drei verschiedenen Eigentumskomplexe wie folgt:

- 147,05 GVE auf Grundstücken der A
- 16,46 GVE auf Grundstücken der ÖBF
- 114,74 GVE auf Grundstücken der Agrargemeinschaft H

Das Ausmaß der „urkundlichen“ Weidebelastung auf den belasteten A-Grundstücken reduziert sich aufgrund des beschriebenen Erlöschens eines Teiles der Weiderechte um 51,01 GVE auf 96,04 GVE.

Diesem Weideausmaß von somit 226,24 GVE steht gegenüber, dass zum heutigen Zeitpunkt im gesamten Weidegebiet unter Ausschöpfung des realistischen und zweckmäßigen Entwicklungspotenzials Weiderechte im Ausmaß von 130,83 GVE bedeckbar sind. Die Gründe für diese Diskrepanz wurden vom Sachverständigen dargelegt. Im Sinne der Anpassung der Urkunde an die aktuellen Verhältnisse war festzulegen, in welchem Ausmaß die belasteten Grundstücke Weiderechte bedecken können.

Über die Neuregelung der weidebelasteten Grundstücke der Republik Österreich haben die Parteien das Einvernehmen erzielt. Demnach werden einerseits Flächen aus der Weidebelastung herausgenommen, andererseits werden Reinweideflächen festgelegt. Über die Aufteilung der Erhaltungskosten für den Almweg H haben die Parteien in der mündlichen Verhandlung am 20. November 2012 das Einvernehmen erzielt. Wegen des räumlichen Zusammenhanges waren auch die Fahrtrechte auf den an den H anschließenden Wegstücken zu regeln. Für die Erhaltung dieser Wegstücke gelten mangels einer speziellen Regelung die Bestimmungen des ABGB.

Die Neuregelung der Auftriebs- und Abtriebszeitpunkte trägt den aktuellen Bedürfnissen der berechtigten und verpflichteten Liegenschaften Rechnung.

Im Regulierungserkenntnis sind Hüttenrechte (als Nebenrecht des Weiderechtes) nicht ausdrücklich geregelt; sofern eine Beweidung von Hochalmflächen (z.B. B) wieder aufgenommen wird, könnte die Errichtung von Almgebäuden erforderlich werden. Dies wird jedoch im Einzelfall aufgrund schlüssiger Betriebskonzepte der Antragsteller zu beurteilen sein.

2. Dagegen richten sich die rechtzeitig eingebrachten Beschwerden, in denen zusammengefasst vorgebracht wird, dass die belangte Behörde zur Erlassung des Bescheides örtlich unzuständig sei und es unzulässig sei, zwei unterschiedliche Verfahrensgegenstände in einem Bescheid abzuhandeln. Die zu Gunsten der anteilsberechtigten Stammsitzliegenschaften eingeräumten Weiderechte und die damit verbundenen Nebenrechte (ausgenommen dem Anteil der A) stehen auch auf der B-alm (Hochalm) zu. Es können nicht sämtliche Maßnahmen und Vorgänge, welche in den letzten fast 100 Jahren dazu führten, dass das Weidevieh aus den Flächen der B-alm verdrängt wurde, weil dort die jagdliche Nutzung vorherrschen sollte, nun mit dem Argument, dass mangels Bedeckungsmöglichkeit aus diesen Hochalmflächen die Weiderechte (GVE) zu reduzieren sind, eine solche Enteignung rechtfertigen und ist eine Verjährung von Einforstungsrechten durch Nichtausübung ausgeschlossen. Bei richtiger Erhebung des Sachverhaltes und richtiger rechtlicher Würdigung ergibt sich daher, dass die im angefochtenen Bescheid angeführte almfachliche Stellungnahme vom 23. Jänner 2015, welche von einer zur Zeit der Urkundenerstellung 1873 gegebenen Weidebedeckung von 114,74 GVE auf den Grundstücken der Agrargemeinschaft ausgeht, unzutreffend und nicht nachvollziehbar ist.

Der bekämpfte Bescheid berücksichtigt nicht die historischen Zusammenhänge und dass die Almwirtschaft mehr als ein Jahrhundert in dieser Form zur Existenzsicherung der relativ kleinen landwirtschaftlichen Betriebe der Beschwerdeführer beigetragen hat und würde der bekämpfte Bescheid die bisherige Form der Almwirtschaft in Frage stellen, was nicht ernsthaft Ziel einer „Neuregulierung“ sein

kann. Abschließend werden Vorbringen zum Bestehen von Unschlüssigkeiten und Widersprüchlichkeiten der Almsachverständigengutachten vorgebracht und beantragt, den angefochtenen Bescheid ersatzlos zu beheben, in eventu abzuändern, in eventu aufzuheben und zur neuerlichen Verhandlung zurückzuverweisen. Des Weiteren wurde die Durchführung einer mündlichen Verhandlung beantragt.

3. Mit Schreiben vom 5. September 2017 legte die belangte Behörde die Beschwerden samt Bezug habenden Verwaltungsakt dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich vor, das zur gegenständlichen Entscheidung über Spruchpunkt B) durch seinen nach der Geschäftsverteilung zuständigen Senat G berufen ist.

4. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat Beweis erhoben durch Akteneinsichtnahme. Von der Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung konnte trotz Parteienantrag abgesehen werden, da bereits aufgrund der Aktenlage feststeht, dass der mit Beschwerden angefochtene Bescheid zu beheben ist (vgl. § 24 Abs. 1 Z 1 VwGVG).

4.1. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich geht bei seiner Entscheidung von folgendem Sachverhalt aus:

Mit Schreiben vom 30. November 2010 wandten sich die Österreichische Bundesforste AG, Forstbetrieb S, sowie die Agrargemeinschaft H, Obmann A B, an die Agrarbehörde und stellten einen Antrag auf Neuregelung von Wald- und Weiderechten auf der H nach dem Oö. Einforstungsrechtegesetz 2007.

Mit Bescheid vom 19. Juli 2013 wurde von der belangten Behörde über den Antrag der Österreichischen Bundesforste AG vom 30. November 2010 das Verfahren zur Neuregulierung der Weiderechte auf der H gemäß Regulierungserkenntnis Nr. 2735/Serv. vom 24. März 1873 und Nachtragserkenntnis Nr. 5300/Serv. vom 20. September 1875 gemäß §§ 7 und 32 Oö. Einforstungsrechtegesetz iVm § 4 Abs. 1 AVG im Einvernehmen mit der Agrarbezirksbehörde Steiermark eingeleitet.

Begründend wird dazu ausgeführt, dass ein Verfahren zur Neuregulierung, Regulierung oder Ablöse mit Bescheid einzuleiten ist und eine Neuregelung von der verpflichteten Partei oder von den berechtigten Parteien beantragt werden kann. Mit Eingabe vom 30. November 2010 haben die Österreichische Bundesforste AG und die „Agrargemeinschaft H“ einen gemeinsamen Antrag auf Regelung der Weiderechte auf der H gestellt. In der mündlichen Verhandlung am 20. November 2012 wurden die Grundzüge der angestrebten Neuordnung verhandelt. Der weitaus größte Teil des weidebelasteten Gebietes steht im Eigentum der A, die ihrerseits anteilsberechtigt an der Agrargemeinschaft H ist. Die Regelung der Weideverhältnisse in Bezug auf die A wird im weiteren Verfahren zu klären sein

und steht auch in Verbindung mit der bereits anhängigen Regulierung der Agrargemeinschaft H.

In einem ersten Schritt sollen jedoch zunächst die Regelungen mit der Österreichischen Bundesforste AG umgesetzt werden.

Zum Antrag vom 30. November 2010 wird in der Begründung noch bemerkt, dass die Agrargemeinschaft H nicht reguliert ist und daher keine Rechtspersönlichkeit besitzt. Weideberechtigt sind nach dem Regulierungserkenntnis die einzelnen Liegenschaftseigentümer. Insofern ist der lediglich vom Obmann der Agrargemeinschaft unterfertigte Antrag rechtlich unzureichend. Für die Einleitung ist daher nur der Antrag der verpflichteten Partei Republik Österreich relevant. Die weitere verpflichtete Partei (A) hat der zitierten Neuregelung nicht widersprochen, eine ausdrückliche Bestimmung, dass bei mehr als einer verpflichteten Partei die Mehrheit der verpflichteten Parteien oder alle den Antrag gemeinsam stellen müssen, besteht nicht.

Im nunmehr verfahrensgegenständlichen Spruchpunkt B) des Bescheides der belangten Behörde vom 30. Juni 2017, GZ: LNOG-2016-373795/28-JF, wurde unter Bezugnahme auf den Bescheid über die Einleitung des Verfahrens vom 19. Juli 2013 über die belasteten Liegenschaften der A Güter- und Vermögensverwaltung GmbH sowie der Österreichischen Bundesforste, alle im Bundesland Oberösterreich gelegen, abgesprochen.

4.2. Dieser Sachverhalt ergibt sich unstrittig aus dem vorliegenden Verfahrensakt und kann der Entscheidung zugrunde gelegt werden.

5. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat erwogen:

5.1. Gemäß § 3 Z 1 AVG richtet sich die örtliche Zuständigkeit der Verwaltungsbehörde, soweit die in § 1 erwähnten Vorschriften nichts anderes bestimmen, in Sachen, die sich auf ein unbewegliches Gut beziehen: nach der Lage des Gutes.

Nach ständiger Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes richtet sich die agrarbehördliche Zuständigkeit nach der Lage des Gutes (vgl. VwGH 26.1.2006, 2004/07/0145). Die im gegenständlichen Bescheid von der Neuregulierung der Weiderechte umfassten belasteten Grundflächen liegen in ihrer Gesamtheit im Bundesland Oberösterreich, weshalb die belangte Behörde zur Entscheidung - entgegen dem Beschwerdevorbringen - auch zuständig war.

5.2. Den Beschwerden war jedoch aus nachstehenden rechtlichen Erwägungen Folge zu geben:

Gemäß § 7 Abs. 1 Oö. Einforstungsrechtegesetz - Oö. ERG, LGBl. Nr. 51/2007 idgF, kann die Neuregelung auf Antrag oder von Amts wegen durchgeführt werden, wenn sie den Zielen des § 1 Abs. 1 entspricht.

Gemäß § 7 Abs. 2 Oö. ERG können den Antrag auf Neuregelung stellen:
1. die verpflichtete Partei;
2. die berechtigte Partei für das ihr zustehende Einforstungsrecht; erstreckt sich der Antrag auf mehrere Liegenschaften, ist die Mehrheit der Eigentümerinnen oder Eigentümer dieser Liegenschaften erforderlich; jeder Liegenschaft kommt eine Stimme zu.

Gemäß § 7 Abs. 3 Oö. ERG dürfen die Einforstungsrechte der auf der belasteten Liegenschaft sonst Berechtigten nicht beeinträchtigt werden, wenn sich die Neuregelung nur auf einen Teil der Einforstungsrechte oder der Berechtigten erstreckt.

Gemäß § 32 Abs. 1 erster Satz Oö. ERG ist ein Verfahren zur Neuregelung, Regulierung oder Ablösung mit Bescheid einzuleiten und abzuschließen.

Gemäß § 7 Abs. 2 Z 1 Oö. ERG kann ein Antrag auf Neuregulierung von der verpflichteten Partei gestellt werden, was jedoch auch bedeutet, dass die Behörde im Antragsverfahren jene Liegenschaften einer Beurteilung zu unterziehen hat, die vom Recht der antragstellenden Partei umfasst sind. Der Prozessgegenstand des gegenständlich als Antragsverfahren durchgeführten Verwaltungsverfahrens wird somit durch den dem Verfahren zugrunde liegenden Parteienantrag festgelegt.

Das gegenständliche Verfahren zur Neuregelung der Weiderechte auf der H wurde mit Bescheid der belangten Behörde vom 19. Juli 2013, GZ: LNO-310296/21-2013-RI, über Antrag der Österreichischen Bundesforste AG vom 30. November 2010 eingeleitet. Den Verfahrensgegenstand bilden daher die von der Antragstellerin, nämlich die Österreichische Bundesforste AG als - in diesem Fall verpflichtete - Partei im Sinne des § 7 Abs. 2 Z 1 ERG, umfassten Bereiche.

Im gegenständlichen Bescheid wurde jedoch nicht nur über die einforstungsrechtlichen Weideflächen der Österreichischen Bundesforste AG abgesprochen, sondern auch bezüglich der belasteten Liegenschaften der A Güter- und Vermögensverwaltung GmbH eine Neuregulierung verfügt. Indem von der Behörde grundsätzlich nur über etwas abgesprochen werden kann, das vom Antragsrecht umfasst ist, ist die Behörde an den Inhalt des Antrages des jeweiligen Antragstellers gebunden und ist es ihr verwehrt, einseitig von diesem abzuweichen (vgl. VwGH 9.9.2015, 2013/03/0120). Im Antragsverfahren wird die Sache des Verwaltungsverfahrens durch den zugrunde liegenden Antrag abgesteckt (vgl. VwGH 24.2.2016, Ra 2015/09/0115). Indem der in Beschwerde gezogene Bescheid auch weitergehende Regelungen beinhaltet, als von den Rechten und Pflichten des Antragstellers umfasst sind, war der behördliche Bescheid daher zu beheben.

Sofern die Behörde zum Ergebnis kommt, dass eine Neuregulierung (nur) in einem weiteren Umfang als dem beantragten zweckmäßig ist, bleibt es ihr unbenommen, nach Prüfung der Voraussetzungen ein entsprechendes Regulierungsverfahren im von ihr ins Auge gefassten Ausmaß von Amts wegen einzuleiten.

Es war somit spruchgemäß zu entscheiden.

II. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Die Entscheidung weicht weder von der im Erkenntnis zitierten Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer solchen. Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen und liegen auch keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen dieses Erkenntnis besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann.

H i n w e i s

Anträge auf Bewilligung der Verfahrenshilfe zur Abfassung und Einbringung einer außerordentlichen Revision sind unmittelbar beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Mag. Weigl